

## Bestätigung – Arbeitslosenversicherung

Ich bestätige, dass ich folgende Punkte gelesen, verstanden und zur Kenntnis genommen habe. Bei Unklarheiten habe ich mich unverzüglich an die von mir ausgewählte Arbeitslosenkasse zu wenden.

### Arbeitsverhinderungen während der Kündigungsfrist:

- Ich nehme zur Kenntnis, dass durch **Krankheit/Unfall** während der Kündigungsfrist diese entsprechend verlängert wird. Ich muss unverzüglich mit dem Arbeitgeber in Kontakt treten und ihm meine Arbeitskraft bis zum Ende der verlängerten Kündigungsfrist anzubieten. Ich muss dies auch tun, wenn ich aufgrund der Arbeitsunfähigkeit vorübergehend nicht arbeiten kann.
- Habe ich die **fristlose Kündigung** erhalten und bin der Meinung, dass sie zu Unrecht erfolgt ist, so muss ich beim Arbeitgeber sofort intervenieren und meinen Kündigungslohn fordern. Ich muss dies zu Beweis Zwecken schriftlich tun.
- Ist die Kündigung während der **Schwangerschaft** erfolgt oder bin ich während der Kündigungsfrist schwanger geworden, so habe ich dem Arbeitgeber diesen Umstand mitzuteilen und meine Weiterarbeit nach Möglichkeit anzubieten.

Werden meine diesbezüglichen Ansprüche vom Arbeitgeber nicht erfüllt, habe ich die Möglichkeit diese vor Arbeitsgericht geltend zu machen. Die Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosenentschädigung (ALE) ist indessen nicht von einer Klageerhebung abhängig.

Wenn ich verzichte, zum Arbeitgeber zurückzukehren und weiterzuarbeiten oder den Kündigungslohn geltend zu machen, muss ich dies der gewählten Arbeitslosenkasse schriftlich bestätigen. Ich nehme zur Kenntnis, dass in solchen Fällen Sperrtage verfügt werden können.

### Geltendmachung des Anspruchs:

- Die Anmeldung beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) ist nicht gleichbedeutend mit dem Antrag auf Arbeitslosenentschädigung. Es ist daher wichtig, dass ich das **Formular "Antrag auf Arbeitslosenentschädigung"** unverzüglich und vollständig ausfülle und an die von mir gewählte Arbeitslosenkasse weiterleite. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Arbeitslosenkasse ohne das Antragsformular mit der Anspruchsprüfung nicht beginnen kann.
- Um die monatliche Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung geltend zu machen, muss ich der von mir gewählten Arbeitslosenkasse jeden Monat das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete **Formular "Angaben der versicherten Person" (AvP)** zustellen. Dieses Formular wird mir in der Regel jeweils bis zum 25. des Monats vom SECO in Bern zugestellt, sofern ich mich noch nicht für die Online-Version entschieden habe. Wenn ich das Formular bis am letzten Tag des Monats noch nicht erhalten habe, verlange ich beim RAV eine Kopie. Es liegt in meiner Verantwortung, dieses Formular fristgerecht einzureichen.

Alle notwendigen Formulare zur Geltendmachung des Anspruchs sind auf *arbeit.swiss* (im Internet) oder bei Ihren Vollzugstellen erhältlich. **Ansprüche, die nicht innert 3 Monaten nach dem Ende der Kontrollperiode, auf die sie sich beziehen, geltend gemacht werden, verfallen.**

**Bitte Blatt wenden und unterschreiben**

## Eintrag im Handelsregister und selbständige Erwerbstätigkeit

Ich muss auf dem Antragsformular für Arbeitslosenentschädigung angeben, ob ich und/oder meine Ehegattin/mein Ehegatte im **Handelsregister** eingetragen sind und/oder ob wir massgeblichen Einfluss auf die Entscheidungen in einer Firma ausüben. Der Handelsregistereintrag bzw. ein massgeblicher Einfluss auf die Entscheidungen in einer Firma können zur Verneinung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung führen.

Ebenfalls auf dem Antragsformular für Arbeitslosenentschädigung gebe ich an, ob ich eine **selbständige Erwerbstätigkeit nach Art. 9 Abs. 1 AHVG** zum Zeitpunkt der Anmeldung ausübe oder ob ich eine solche selbständige Erwerbstätigkeit in den letzten 2 Jahren vor Anmeldung beim RAV aufgegeben habe. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Umfang ich die selbständige Erwerbstätigkeit ausübe. Die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit kann Auswirkungen auf den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung oder dessen Umfang haben.

## Weitere Hinweise und Pflichten

Wenn ich mich telefonisch beim RAV oder der Arbeitslosenkasse melde, muss ich **meine Sozialversicherungsnummer oder Personenummer** bereithalten. Unterlagen, welche ich per Post oder E-Mail an das RAV oder die Arbeitslosenkasse sende, muss ich mit meiner Sozialversicherungs- oder Personenummer kennzeichnen.

Falls **Dritte** (z.B. Ehepartner oder Kinder) für mich Auskünfte beim RAV oder Arbeitslosenkasse einholen möchten, muss der Arbeitslosenkasse bzw. dem RAV eine **Vollmacht** vorliegen. Es liegt in meiner Verantwortung, eine solche Vollmacht für die Arbeitslosenkasse und das RAV auszustellen.

Ich bin über die Grundsätze der Kontrollpflicht orientiert worden (z.B. Dokumentieren von Arbeitsbemühungen).

Folgende **Informationsbroschüren** können auf dem RAV bezogen oder online auf arbeit.swiss (Publikationen, Broschüre und Flyer) eingesehen werden.

- Info-Service „Arbeitslosigkeit – ein Leitfaden für Versicherte“
- Info-Service „Berufliche Vorsorge für arbeitslose Personen“
- Info-Service „Arbeitslos und Unfall. Information von A bis Z“

**Name:** ..... **Vorname:** .....

**Sozialversicherungsnummer:** 756. ....

**Gemeinde:** .....

**Ort, Datum:** ..... **Unterschrift der/des Versicherten:** .....

.....